

**Anordnung
über die Bildung
eines Instituts für Museumswesen**

vom 21. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fachstelle für Heimatmuseen wird in ein Institut für Museumswesen umgebildet.

§ 2

Das Statut des Instituts für Museumswesen (Anlage) wird bestätigt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. März 1954 über die Bildung einer „Fachstelle für Heimatmuseen“ (ZB1. S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Museumswesen**

vom 21. Dezember 1970

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Museumswesen — nachstehend Institut genannt — ist die zentrale staatliche Einrichtung für kulturpolitische und wissenschaftlich-methodische Fragen des Museumswesens, unabhängig von der Unterstellung der Museen.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltsmittel werden beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Institut arbeitet auf der Grundlage von Plänen, die vom Minister für Kultur bestätigt sind, und nach dessen Richtlinien.

(2) Im einzelnen hat das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

a) Arbeit an der Prognose und Perspektivplanung des Museumswesens der Deutschen Demokratischen Republik;

b) wissenschaftliche Vorbereitung von Leitungsentscheidungen auf dem Gebiet des Museumswesens;

c) Vorschläge zur inhaltlich-strukturellen Gestaltung des Museumsnetzes der Deutschen Demokratischen Republik;

d) Auswertung und Verallgemeinerung der Erkenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit der Museen der Deutschen Demokratischen Republik und der Museen des Auslandes, besonders der Museen der sozialistischen Länder;

e) theoretische Untersuchungen zu grundsätzlichen Fragen sozialistischer Museumsarbeit; Koordinierung der Forschung zu Theorie und Geschichte des Museumswesens und zur Methodik der Arbeit der Museen;

f) fachlich-methodische Anleitung der Museen;

g) Mitarbeit bei der Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Arbeit der Museen;

h) Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher und technischer Kader und deren planmäßigen Einsatz; Vorbereitung und Durchführung von zentralen Weiterbildungslehrgängen;

i) Tätigkeit als Sekretariat des Rates für Museumswesen beim Ministerium für Kultur;

k) Unterstützung der Bezirksmuseenräte und der Bezirksmuseen bei der anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit;

l) Leitung der Information und Dokumentation auf dem Gebiet des Museumswesens entsprechend der Rahmenordnung für Zentralstellen und Leitstellen der Dokumentation und Information in der gesellschaftswissenschaftlichen Information- und Dokumentation.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Institut das Recht zur Einsichtnahme in und zur Anforderung von Unterlagen der Museen und ihrer Beiräte, soweit nicht Rechtsvorschriften dies ausschließen. Die Genehmigung zur Einsichtnahme in Unterlagen erteilen die jeweiligen Leiter der Einrichtungen.

(4) Die Museen sind verpflichtet, an das Institut kostenlos zu übergeben:

a) je ein Belegexemplar ihrer Publikationen,

b) Plakate und andere Werbematerialien.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Kultur rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor hat im Rahmen und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Ministers für Kultur das Recht, die Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem Stellvertreter des Direktors geleitet.